

Beanstandung der Verhandlungsleitung und Antrag auf Verweisung der Zeugen aus dem Saal

Richter*In _____ beabsichtige soeben den/die Angeklagte*n in Anwesenheit der Zeugen über ihre/seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen. Dieses Verhalten der Verhandlungsleitung wird beanstandet. Meine Beanstandung richtet sich nach dem §238 StPO und ist als Widerspruch ins Protokoll aufzunehmen (§273 StPO).

In § 243 StPO ist der Gang der Hauptverhandlung abschließend geregelt. Abweichungen von dieser Regelung sind nicht nur unter Zustimmung der Prozessbeteiligten zulässig. Die Verteidigung erklärt hiermit das einer Abweichung vom im § 243 StPO geregelten Ablauf nicht zugestimmt wird. Zum Ablauf selbst für der § 243 StPO aus:

*„ [...]II Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.
III Darauf verliert die Staatsanwaltschaft den Anklagesatz.[...]“ (Zitat aus § 243 StPO)*

Es bleibt also festzustellen dass die Zeugen den Sitzungssaal zu verlassen haben bevor der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen wird. Zum Umfang der persönlichen Verhältnisse führt Meyer-Goßner aus:

„Die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (II S2) muss der Verlesung des Anklagesatzes (III) vorausgehen. Ihr Zweck ist in 1. Hinsicht die Identitätsfeststellung, sie bezieht sich daher nur auf die in § 111 OwiG bezeichneten Angaben. [...]“ (Zitat Kommentar Meyer-Goßner § 243 StPO Rdnr. 10 & 11)

Es wird daher beantragt die Zeugen aus dem Saal zu verweisen um den Maßgaben des § 243 StPO gerecht zu werden.

Sollte das Gericht auf meine Beanstandung hin, seine Anordnung bezüglich der Verhandlungsleitung nicht abändern wollen, beantrage ich einen Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der beanstandeten Prozesshandlung (§238 II StPO).